

In der Mustereinwendung Nuthetal sind exemplarisch potentielle Inhalte und Textbausteine einer Einwendung aufgeführt. Bitte verstehen Sie die nachfolgenden Ausführungen daher als Anregungen, die Sie bei der Erstellung einer möglichst individuellen Einwendung unterstützen sollen. Eigene Formulierungen mit möglichst persönlichem Bezug sowie handschriftliche Ausführungen verdeutlichen ggf. die Individualität der Betroffenheit in der Einwendung.

Absender:

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Oder

Gemeinde Nuthetal
Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungswesen,
Klima- und Umweltschutz
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

Nuthetal, den _____

Einwendung

Gegen die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide

Allgemeine Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der öffentlichen Planauslegung „Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ erhebe ich folgende Einwendungen:

Ich wohne mit meiner Familie in der Gemeinde Nuthetal, im Ortsteil XXX und bin von der Errichtung der Deponie direkt betroffen.

Die Planungen der BZR beeinträchtigen meine Lebensqualität massiv.

Wertminderung der Immobilie

Das Wohnumfeld war und ist für mich ein entscheidendes Kriterium für meinen Lebensstandard. Es ist allgemein bekannt, dass der Kiesabbau in der Fresdorfer Heide lediglich befristet bis 2019 betrieben wird und danach die Renaturierung des Geländes folgt. Die Errichtung einer Deponie mit ihren Begleiterscheinungen mindert nicht nur den Wohn- und Erholungswert der Gegend, sondern auch den Wert meines Grundeigentums erheblich. Deshalb bin ich gegen eine weitere Auskiesung, insbesondere aber gegen die Einrichtung einer Deponie.

Verkehr

Die negativen Einwirkungen durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe auf meinen Wohnort und mich durch die erhebliche Zunahme von Schwerlastverkehr werden durch die ausgelegten Planungen nicht ausreichend berücksichtigt. Weit über 1.000 LKW's werden an Werktagen die Straße nutzen. Die Folge sind Lärm, Abgase, gesundheitsschädliche Stäube durch überwiegend nicht geschlossene Transportbehälter, Erschütterungen, Beschädigungen an Straßen, Einfriedungen und Häusern und Unfallgefahren für Autofahrer, Radfahrer, Fußgänger und Schulkinder. Es wird billigend in Kauf genommen, dass der Schwerlastverkehr bei der Durchfahrt durch Saarmund weiter zunimmt, obwohl eine enorme Vorbelastung und zusätzliche Parallelbelastung durch den Weiterbetrieb des Kiesabbaus besteht, so dass eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte der Rechtsnorm TA Lärm von tagsüber 60 dB(A) („Dorfgebiet“) zu erwarten und damit gleichzeitig eine Gefährdung meiner Gesundheit sehr wahrscheinlich ist. Auch die von der BZR in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung vorgeschlagene Lösung der Temporeduzierung des Schwerlastverkehrs auf Tempo 30 (auf freiwilliger Basis der Fahrer) bringt hierzu keine Verbesserung, da bekanntermaßen die Lärmentwicklung beim Durchführen dieser Maßnahme, z. B. durch den Bremsvorgang, nicht reduziert wird.

Da die Bürgersteige in meinem Wohnort und den Nachbarortslagen sehr eng sind und Radwege z. B. für den überörtlichen Schulbetrieb nicht vorhanden sind, besteht eine erhöhte nicht hinnehmbare Unfallgefahr für mich und meine Angehörigen über

das Kalenderjahr 2019 hinaus. Insbesondere gilt dies für mein/e Kind/er, die leider nicht immer auf den vorbeifahrenden Schwerlastverkehr achten.

Als Fahrradfahrerin fühle ich mich ebenfalls betroffen. Bei meinen Fahrten von XXX nach XXX oder von XXX und XXX nach Hause werde ich durch die vorbeifahrenden Lastkraftwagen aufgrund der fehlenden Radwege stark gefährdet und auch von aufgewirbelten Steinen getroffen sowie von den Stäuben eingenebelt. Eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs nach dem Ende der Auskiesung 2019 war für mich gleichbedeutend mit der Reduzierung dieser körperlichen Attacken. Eine Bewilligung des Antrags halte ich auch aus diesem Grund für unzulässig.

Darüber hinaus hat der Schwerlastverkehr mit seinen einhergehenden Straßenverschmutzungen bereits in der Vergangenheit zu Lackschäden und Schäden an den Frontscheiben der von mir genutzten PKW' s geführt, ohne das hier im Einzelfall der Nachweis zu einem bestimmten Fahrzeug gelungen wäre. Mit der Einrichtung der Deponie greift die Antragstellerin mit dem zunehmenden Schwerlastverkehr über das Kalenderjahr 2019 hinaus schädigend in meine Rechte ein.

Auch die von dem Schwerlastverkehr ausgehende Gefährdung im Straßenverkehr ist beachtlich. Das Ein- und Ausbiegen der LKW' s ist schon grundsätzlich eine Gefahrenquelle, auf die ich als PKW-Fahrer besonders Rücksicht nehmen muss, denn die „Kräfteverhältnisse“ sind ungleich verteilt. Diese Gefahrenquelle soll über das Kalenderjahr 2019 hinaus verlängert werden. Auch dadurch fühle ich mich in meinen Rechten verletzt und lehne die Einrichtung einer Deponie am geplanten Standort ab.

Lärm

In der schalltechnischen Einschätzung werden für die An- und Abfuhr für das geplante Deponiegebiet hauptsächlich die Durchfahrten für die Orte Langerwisch und Saarmund benannt und bewertet. Dabei werden die berechneten Planwerte für den Tageszeitbereich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an zwei Standorten zugrunde gelegt, obwohl die Betriebszeit der BZR ausdrücklich auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt worden ist. Bei der Ermittlung der Schallwerte werden somit Zeiten eingerechnet, in denen ein Betrieb auf dem Deponiegelände überhaupt nicht stattfindet bzw. generell der Verkehr auf den maßgeblichen Strecken gegen „Null“ geht. Damit ist die Datenermittlung für den Lärm grob fehlerhaft und gibt nicht die Lärmbelastung während der Betriebszeit der BZR am Standort, nämlich während der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr wieder. Bei der Zugrundelegung der gleichen Datenlage im Zeitraum 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr muss es zwangsläufig zur Überschreitung des gesundheitsgefährdenden Grenzwertes kommen, wenn die fehlerhaft ermittelten Werte für Langerwisch bei 68,9 db(A) und 68,8 db(A) und in Saarmund bei 69,6 db(A) und 65,6 db(A) festgestellt worden sind.

Gesundheitsgefährdung

Durch das Vorhaben fühle ich mich in meiner Gesundheit beeinträchtigt, da Lärm, mindere Erholungsmöglichkeiten und Lebensqualität, Verkehrsgefährdung, Verschmutzung und Luftimmissionen bewusst und unbewusst auf Körper und Geist einwirken, denn die gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm betreffen zum einen das Gehör und zum anderen den gesamten Körper.

Dies verspüre ich selbst bei niedrigen, nicht gehörschädigenden Schallpegeln z.B. durch den Straßenverkehrslärm.

Außerdem beeinflussen die o. g. Faktoren mein Nervensystem, meinen Kreislauf und meinen Stoffwechsel. Es kann nicht sein, dass die möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung, wie Gehörschäden oder Änderungen der biologischen Risikofaktoren (z.B. Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Arteriosklerose, Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt von mir in Kauf genommen werden müssen, nur weil eine nicht erforderliche Deponie in einem Naturschutzgebiet in meiner Nähe errichtet werden soll.

Erholungswald

Die Zerstörung eines geschlossenen Waldgebietes und die fehlende Renaturierung nach der Auskiesung 2019 sowie des Waldgürtels an den eiszeitlichen Rinnen und am Pferdesteig schädigt die schönsten Stellen des von mir genutzten Naherholungsgebietes dauerhaft und nachhaltig. Die bisherigen Pufferzonen zwischen dem derzeitigen Kiessandtagebau und den örtlichen und überörtlichen Wander- und Reitwegen sollen durch die Errichtung der Deponie für mich dauerhaft zerstört werden. Das führt zu einem erheblichen Wertverlust des gesamten Erholungsgebietes. Gleichzeitig werden die Biotope und mit ihnen die Lebensräume der wertvollen Tier- und Pflanzenwelt des Landschaftsschutzgebietes zerstört. Hiergegen wende ich mich, weil ich als Naturliebhaber die Tier- und Pflanzenwelt schützen möchte und eine erneute Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet und die Zerstörung der Population der Zauneidechse sowie die Inkaufnahme der Tötung einzelner Individuen zugunsten des Planvorhabens ablehne. Schon heute ist jede überfahrene Eidechse oder Schlange auf den gesplitteten Wegen zu viel. Das geplante Vorhaben setzt diesem Geschehen kein Ende.

Landschaft

Ich verstehe nicht, dass das Bild der Landschaft in einem Landschaftsschutzgebiet verändert werden darf. Ich halte das Landschaftsbild bei der Flächengröße der beabsichtigten Deponie für sehr wichtig im Zusammenhang mit der Funktion des Waldes als Erholungswald sowie der Führung regionaler Wanderwege z. B. über den Ziebchenberg. Wie aus den Planunterlagen ersichtlich ist, soll die Deponie bis

zur Baumkronenhöhe von über 82 m über NHN errichtet werden. Im Verhältnis zu dem touristisch bedeutsamen Ziebchenberg, der in einem Höhenbereich von nur etwa 67 m über NHN liegt, wird das Bild der Landschaft vollständig verändert. Darüber hinaus handelt es sich bei dem umliegenden Erholungswald auch um einen gewachsenen Waldbestand, der aufgrund seiner Nutzung keine dauerhafte Wipfelhöhe der Bäume über 82 m NHN besitzt.

Ich lehne deshalb die geplante Maßnahme ab, die das mir vertraute und landschaftsgeschützte Bild zerstört.

Wasser

Durch den Bau und den Betrieb der Deponie kommt es zu einer Trinkwassergefährdung, obwohl sich die Deponie nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone befinden würde. Die Trinkwasserschutzzone sind immer noch nach dem alten DDR-Wasserrecht festgelegt und entsprechen nicht den aktuellen landesrechtlichen Vorgaben. Durch neue rechtliche Grundlagen müsste eine viel weiträumigere Trinkwasserschutzzone beachtet werden. Würde man diese neue rechtliche Grundlage bereits anwenden, würden Teile der geplanten Deponie in die Trinkwasserschutzzone hineinreichen. Ich fordere das Landesumweltamt auf, den verfassungsmäßigen Schutz des Grundwassers für mich zu gewährleisten, zumal aus den einzulagernden Abfällen Schadstoffauswaschungen durch Eindringen von Niederschlagswasser nicht auszuschließen ist und eine Lagerung unter Dach oder auf einer befestigten, wasserundurchlässigen Fläche mit Niederschlagswasserefassung nicht vorgesehen ist.

Außerdem nutze ich das Grundwasser aus dem Grundwasserleiter 1 als Brunnenwasser für meine Gartenbewässerung und als Trinkwasser.

Durch die geplante Deponie wird dieser Grundwasserleiter geschnitten, so dass negative Auswirkungen im Hinblick auf Menge und Qualität dieses Grundwassers zu befürchten sind. Das hydrologische Gutachten untersucht diese Frage nicht und ist daher unvollständig. Für den schwebenden Grundwasserleiter 1 mit seinen lokal divergierenden Grundwasserfließrichtungen nutzt auch eine Vielzahl von Grundwassermessstellen und temporären Rammpegeln für eine repräsentative und umfassende Grundwasserüberwachung der Deponie nichts, da bereits das bisherige Wassermonitoring beim Kiessandtagebau bis 2019 nicht überwacht worden ist bzw. nur unvollständig von der Aufsichtsbehörde kontrolliert wurde. Eine entsprechende weitere Auflage ist daher nicht zielführend.

Im Grundwasserleiter 1 existieren bis vor Kurzem keine Grundwassermessstellen am geplanten Deponiestandort, so dass keine gesicherte Prognose auf der Grundlage längerfristiger Beobachtungen erfolgen kann. Es können daher nur Analogiebetrachtungen zu Standorten mit vergleichbaren hydrogeologischen Rahmenbedingungen erfolgen. Die

BZR hat hierzu Wipshausen in den Unterlagen benannt. Was dies mit soliden Plandaten für mein Brunnen- und Trinkwasser zu tun hat, erschließt sich nicht.

Waldbrandgefahr

Ab dem Vorliegen einer gewissen Waldbrandgefahrenstufe darf ich als Privatperson den Wald nicht mehr betreten. Für die BZR-GmbH als juristische Person des privaten Rechts gilt dies offensichtlich nicht. Warum eigentlich nicht? Sie kann den privaten Wirtschaftsbetrieb unabhängig von der Waldbrandgefahrenstufe und ausschließlich in ihrem privaten Interesse weiterführen. Dies ist eine unzulässige Ungleichbehandlung unter privaten Waldnutzern und benachteiligt mich einseitig.

Auch geht von dem abgelagerten Müll, den von der BZR betriebenen Anlagen (z. B. Tankstelle) und den durch den Wald fahrenden LKW's eine erhebliche Brandgefahr aus. Durch den Bau der Deponie wird also das Waldbrandrisiko deutlich erhöht. Das Waldbrandrisiko ist neben der Vegetation, den Temperaturen und den Niederschlagsmengen vor allem aber von dem Verhalten der Menschen anhängig. In Anbetracht der extrem hohen Brandgefahr in dem trockenen Kiefernwald, der die Vorhabenfläche umgibt, kann der kleinste Funke eine Katastrophe auslösen. Für diesen Wald besteht regelmäßig jährlich die höchste Waldbrandstufe. Menschliches Handeln verursacht dabei laut Veröffentlichung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg mehr als 90 Prozent aller Waldbrände und ist bis zu 99 Prozent für die Waldbrandschadstellen verantwortlich. Die am Waldrand gelegenen Wohneinheiten sind je nach der Windrichtung potentiell gefährdet. Eine Güterabwägung zu Lasten der Menschen und zugunsten eines auch aus anderen Gründen rechtlich nicht tragbaren Standortes für die Deponie ist, auch vor dem Hintergrund der erlebten Deponiebrände im Norden Berlins und kurz hinter der deutsch-polnischen Grenze, nicht zu verantworten.

Pferd und Reiter

Ich habe mein Pferd in/im **XXXXX** eingestellt und reite gerne in den **Erholungswald**, der an die Vorhabenfläche angrenzt. Bisher bin ich davon ausgegangen, dass der Kiesabbau absehbar endet und ich nach Beendigung der Abschlussarbeiten und der Renaturierung ein Stück Landschaft, frei von Arbeitslärm, einschließlich Schwerlastverkehr, Erschütterungen und Feinstaubbelastung „zurückerhalte“ und unbeschwerter als während der bisherigen befristeten Nutzung des Kiessandabbaubetriebes erleben kann. Stattdessen werde ich mit der Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus und darüber hinaus auch noch mit der vorgesehenen Nutzung als Deponie der Klasse DK 1 konfrontiert. Diese Änderung an Stelle der Renaturierung ist ein rein privatwirtschaftlicher Eingriff in die Natur, der nicht im öffentlichen Interesse vorgenommen wird und auch meinem Interesse widerspricht. Ich werde in der Nutzung meines Erholungswaldes und bei der

Ausübung meiner Freizeitaktivität eingeschränkt und teilweise wird mir die Nutzung unmöglich gemacht.

Die Einwirkungen durch Verkehrslärm auf dem Betriebsgelände und den Zufahrten, die Erschütterungen, die Luftschadstoffe und die Lichtreflexe wirken sich auf mich, mein Pferd und mein Ausreitgebiet aus. Der Kiesabbau und die geplante Deponie sollen z.B. bis direkt an den sog. Reitsteig heranreichen.

Pferde sind extrem empfindsame Tiere und reagieren scheu bis unwillig auf jede Veränderung in der Landschaft und auf Störungen der oben beschriebenen Art. Deshalb wird es mir im Falle der Bewilligung des beantragten Weiterbetriebs und die beabsichtigte Parallel- bzw. Nachnutzung des Geländes als DK I – Deponie unmöglich gemacht, die bisherigen Reitwege zu nutzen und mich zu erholen. Der Umfang des bisher gegebenen Ausreitmöglichkeiten war für mich auch ein Auswahlkriterium für die Einstellung des Pferdes in/im **XXXXX**. Ich erwäge daher für den Fall, dass die Planungen umgesetzt werden sollten, einen Umzug in einen Stall in einer anderen Region auch wenn dies zu einer wirtschaftlichen Schädigung der örtlichen Reitställe führt. Ich möchte nicht dauerhaft darauf angewiesen sein, beim Ausreiten einen Kiesabbaubetrieb und/oder eine Deponie zu meiden. Einen Erholungswald stelle ich mir anders vor.

Einen weiteren Aspekt stellt die Zunahme des Schwerlastverkehrs auf den Straßen zwischen Saarmund, Langerwisch und Wilhelmshorst dar. Bei meinen Ausritten z. B. von den Ravensbergen in die Fresdorfer Heide bin ich gezwungen diese Straßen mit dem Pferd zu passieren. Ist dies bei dem zurzeit stattfindenden Verkehr bereits ausgesprochen schwierig, so nimmt die Gefährdung von Mensch und Tier mit der Planung noch zu und ich habe Angst, bei zunehmendem Schwerlastverkehr die Straße als Fußgänger mit einem Pferd an der Hand oder als Reiter zu überqueren. Ich fordere das Landesumweltamt daher auf, die kommunalen Pläne der Renaturierung ab Ende 2019 zu verwirklichen. Nach dem Rahmenbetriebsplan 1994 war dies ja auch das Bestreben der Antragstellerin.

Pilzsammler und Jäger

Durch die vorgesehene industrielle Intensivnutzung der Bergbau- und Deponieflächen mit ihren Lärm-, Staub- und Lichtemissionen werden Vögel und andere Tiere im Wald der Fresdorfer Heide sterben oder vergrämt. Seltene, zum Teil geschützte Tiere und Pflanzen verlieren ihren Lebensraum. Wertvolle Biotope und urgeschichtliche Geotope büßen an Wert ein oder verschwinden ganz. Der Verzehr von gesammelten Waldfrüchten aus dem Umfeld des Betriebes ist wegen möglicher Immissionsbelastungen aus Gesundheitsgründen nicht mehr zu empfehlen. Für mich als Pilzsammler wird ein Besuch der Fresdorfer Heide damit weitgehend uninteressant.

Wassersportler und Angler am Seddiner See

Seit Jahren sinkt der Wasserspiegel des landschaftlich reizvollen Sees durch die Klimaentwicklung und Wasserentnahmen. Durch die geplante Versiegelung der Fresdorfer Heide und die künstliche Verrieselung von Niederschlagswasser im Osten der geplanten Deponie geht dem Seddiner See Wasserzulauf verloren, so dass damit der Wasserspiegel beschleunigt weiter sinken wird. Nach den Planunterlagen ist nicht auszuschließen, dass das Schicksal des Aral-Sees auch den Seddiner See ereilen könnte. Meine Freizeitgestaltung am und im Wasser, Wassersportvergnügen und Fischbewirtschaftung werden dann nicht mehr möglich sein.

Persönlicher Hinweis

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung und um keine sogenannte gleichförmige Einwendung handelt. Ich erwarte, dass meine Einwendung entsprechend in der Abwägung berücksichtigt wird und ich eine individuelle Antwort von Ihnen erhalte, die ebenfalls nicht den Charakter einer gleichförmigen Einwendungsbeantwortung bzw. von gleichförmigen Abwägungsergebnissen hat. Ich behalte mir weitere rechtliche Schritte vor, wenn meine Einwände im Verfahren keine angemessene Berücksichtigung im Planfeststellungsergebnis finden.

Mit freundlichen Grüßen